

Informationen über rechtliche Regelungen zum Konfirmationsunterricht



In Hessen gelten folgende Regelungen zum Konfirmationsunterricht:

»§ 1 (4) In der Regel sollen für die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei Nachmittage unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, werden die Nachmittage im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaften festgelegt.“

(Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule vom 19. April 2000, ABI. HKM 5/00, Seite 460 f.)

Für anerkannt ganztägig arbeitende Schulen gilt ab dem Schuljahr 2004/2005:

„4.1 ... Um den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen die Teilnahme am Konfirmations-, Kommunion- oder Firmunterricht zu ermöglichen, gestalten die Schulen ihr Ganztagsangebot so, dass an Dienstagen in der Zeit nach der sechsten Unterrichtsstunde kein Pflichtunterricht durchgeführt wird. Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln.“

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses zum „Religionsunterricht“ (vom 1. Juli 1999, ABI. 1999, S. 695) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen ...“

(Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach §15 Hessisches Schulgesetz. Erlass vom 1. August 2004. VA4-549.300.000 -46-, Gültigkeitsverzeichnis Nr. 721; ABI. HKM 9/2004)

Für die Teilnahme an Konfi-Seminaren gilt:

„VIII.1 Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z.B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern ... dies beantragen.“

(Erlass des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 1. Juli 1999, Amtsblatt Kultusministerium Hessen 2000, S. 107)

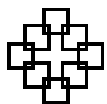
In Rheinland-Pfalz gelten folgende Regelungen zum Konfirmationsunterricht:

„Für die Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres ist am Dienstag- und Donnerstagnachmittag, um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und des Firmunterrichts zu ermöglichen, kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen. Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Pfarramt zwei andere Nachmittage gewählt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bezirksregierung. Auf die beiden Nachmittage, an denen Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht angesetzt ist, sollen auch keine anderen Schulveranstaltungen gelegt werden. Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen ist in Abstimmung mit dem Pfarramt die Teilnahme am Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht zu ermöglichen.“

(Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes. Vom 09. Mai 1990, geändert durch Verordnung vom 09. Mai 1995. Gemeinsames Amtsblatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 407)

Für die Teilnahme an Konfi-Seminaren gilt:

„(4) Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist zweimal ... bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbefreiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.“ (a.a.O.)



Überreicht durch:

Evangelische Kirchengemeinde Bischofsheim, Darmstädter Str. 6, 65474 Bischofsheim
Tel.: 06144-7430 * Fax: 06144-94427 * Email: info@evkirchbischofsheim.de * „www.evkirchbischofsheim.de“